

GEMEINSAME EXPERTENTAGUNG FÜR DIE DEM  
ÜBEREINKOMMEN ÜBER DIE INTERNATIONALE BEFÖRDERUNG  
VON GEFÄHRLICHEN GÜTERN AUF BINNENWASSERSTRASSEN  
BEIGEFÜGTE VERORDNUNG (ADN)<sup>1</sup>  
(SICHERHEITSAUSSCHUSS)<sup>2</sup>  
(13. Tagung, Genf, 17.-18. Juni 2008)  
Punkt 4 zur vorläufigen Tagesordnung

### **ÄNDERUNGSVORSCHLÄGE ZUR DEM ADN BEIGEFÜGTEN VERORDNUNG**

Anerkennung von Zulassungszeugnissen, die von Staaten ausgestellt worden sind,  
die nicht Vertragsparteien des ADN sind

Aufzeichnung des Sekretariats<sup>3 4</sup>

---

<sup>1</sup> Diese Sitzung ist gemeinsam von der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa und der Zentralkommission für die Rheinschiffahrt organisiert.

<sup>2</sup> Von der UN-ECE in Englisch, Französisch und Russisch unter dem Aktenzeichen TRANS/WP.15/AC.2/2008/18 verteilt.

<sup>3</sup> Die gemeinsame Expertentagung ist zusammen von der Wirtschaftskommission für Europa und der Zentralkommission für die Rheinschiffahrt (ZKR) eingesetzt worden, nachdem sie hierzu von der Diplomatischen Konferenz zur Annahme eines Europäischen Übereinkommens über die internationale Beförderung von gefährlichen Gütern auf Binnenwasserstraßen (ADN) mit Beschluss vom 25. Mai 2000 aufgefordert worden sind. Dieser Beschluss bestimmt, dass bei Inkrafttreten dieses Übereinkommens die Gemeinsame Expertentagung an die Stelle des Sicherheitsausschusses nach Artikel 18 des ADN tritt. Da das ADN am 29. Februar 2008 in Kraft getreten ist, nimmt die Gemeinsame Expertentagung künftig die Funktionen des Sicherheitsausschusses wahr.

<sup>4</sup> Gemäß dem Arbeitsprogramm 2006-2010 des Binnenverkehrsausschusses (ECE/TRANS/166/Add.1, Punkt 02.7b).

1. Die Gemeinsame Expertentagung hat auf ihrer zwölften Sitzung einen von der Regierung Deutschlands eingereichten Vorschlag geprüft ((ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2008/6). Ziel dieses Vorschlags ist klarzustellen, dass die nach der zukünftigen Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates betreffend die Gefahrgutbeförderung im Binnenverkehr erteilten Zulassungszeugnisse als gleichwertig mit den ADN- Zulassungszeugnissen gelten sollen (siehe ECE/TRANS/WP.15/AC.2/25, Absatz 12 bis 17). Das Sekretariat ist gebeten worden, die Frage zu prüfen und einen Text vorzuschlagen, der den deutschen Vorschlag sinngemäß wiedergibt, wonach die gegenseitige Anerkennung der Zeugnisse durch die Staaten zu gewährleisten ist, die den Nachweis erbringen können, dass sie das ADN auch tatsächlich anwenden, ob sie nun Vertragsparteien sind oder nicht (siehe ECE/TRANS/WP.15/AC.2/25, Absatz 17).
2. Das Sekretariat der ECE hat die Frage geprüft und sich dabei auf die Wiener Vertragsrechtskonvention Teil III Abschnitt 4 (1969) gestützt, insbesondere auf deren Artikel 34 bis 38, die die Rechte und Pflichten von Drittstaaten behandeln (siehe Anlage).
3. Das Sekretariat der ECE stellt fest, dass das ADN- Übereinkommen keine Bestimmungen über die Rechte und Pflichten von Drittstaaten enthält. Hingegen enthält es restriktive Bestimmungen für die Teilnahme von Staaten am ADN (Artikel 10 Absatz 1), die vermuten lassen, dass die Staaten, die das Übereinkommen ausgehandelt haben, die Vorteile daraus den Mitgliedstaaten der Wirtschaftskommission für Europa vorbehalten wollen, auf deren Gebiet sich Binnenwasserstraßen ohne Küstenstrecken befinden, die Bestandteil des Binnenschiffahrtsnetzes von internationaler Bedeutung sind, wie sie im Übereinkommen über die Hauptbinnenwasserstraßen von internationaler Bedeutung (AGN) definiert werden.
4. Grund für den von der Regierung Deutschlands mit Dokument ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2008/6 eingereichten Vorschlag ist der Umstand, dass gewisse Mitgliedstaaten der Europäischen Union verpflichtet wären, die dem ADN beigefügte Verordnung auf den Inland- und innergemeinschaftlichen Verkehr anzuwenden, und dies aufgrund einer Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates, die in Kürze verabschiedet werden soll und zur Folge hätte, dass die Zulassungszeugnisse dieser Staaten, ob sie nun Vertragsparteien des ADN sind oder nicht, nach dem ADN ebenfalls anerkannt werden müssten.
5. Während der Debatte ist darauf hingewiesen worden, dass auch andere Staaten als die EU-Mitgliedstaaten die dem ADN beigefügte Verordnung auf ihren Binnenverkehr anwenden.
6. Das Sekretariat verweist darauf, dass der Vorschlag der Regierung Deutschlands den Drittstaaten über die beigefügte Verordnung Rechte einräumen würde, was nach dem Übereinkommen selber nicht vorgesehen ist und diese Staaten von jeglicher Verpflichtung zur gegenseitigen Anerkennung der Zeugnisse und hinsichtlich des ADN freistellen würde.
7. Das Sekretariat der ECE hat, wie von der gemeinsamen Expertentagung gewünscht, mit der Abfassung der Bestimmungen für einen neuen Unterabschnitt (1.16.2.5) begonnen, wonach von den Nichtvertragsparteien des ADN erteilte Zeugnisse unter der Voraussetzung anerkannt würden, dass die betreffenden Staaten die beigefügte Verordnung tatsächlich in ihre nationale Rechtsordnung übertragen haben und dass nach dieser Rechtsordnung auch die Anerkennung der von einer beliebigen Vertragspartei des ADN erteilten Zeugnisse vorgesehen ist, wobei diese beiden Voraussetzungen von dem Verwaltungsausschuss zu überprüfen wären.

8. Doch nach Prüfung der Artikel 34 bis 38 der Wiener Vertragsrechtskonvention ist das Sekretariat der ECE zu der Auffassung gelangt, dass es für die Vorlage eines derartigen Vorschlags nicht zuständig ist. Denn die Konsequenz wäre, dass alle jetzigen und zukünftigen Vertragsparteien verpflichtet wären, aufgrund einer Bestimmung in der beigefügten Verordnung von Drittstaaten erteilte Zeugnisse anzuerkennen, das heißt nach einem Entscheidungsprozess gemäß Artikel 20 des Übereinkommens, für den anders als für Artikel 19 keine Einstimmigkeit vorgeschrieben ist. Mit anderen Worten, gewisse ADN- Vertragsparteien könnten aufgrund der dem ADN beigefügten Verordnung gehalten sein, Drittstaaten Rechte einzuräumen, die nach dem eigentlichen Übereinkommen nicht vorgesehen sind, und das unter Umständen ohne ihre Einwilligung.

9. Angesichts der Bedeutung, die die Zulassungszeugnisse im Rahmen des ADN haben, ist das Sekretariat der Ansicht, dass die mit dem Vorschlag der Regierung Deutschlands angeschnittene Frage vielmehr durch den Verwaltungsausschuss geregelt werden sollte. Dieser könnte für die Rechte und Pflichten von Drittstaaten einen Änderungsvorschlag zum Übereinkommen selber einbringen.

10. Das Sekretariat der ECE stellt zudem fest, dass es jeder Vertragspartei des ADN frei steht, die von Drittstaaten erteilten Zulassungszeugnisse für die Fahrt auf den Binnenwasserstraßen, die auf ihrem eigenen Gebiet liegen, anzuerkennen.

11. Schließlich ist das Sekretariat der ECE der Ansicht, dass die von der Regierung Deutschlands angeschnittene Frage hinsichtlich ihrer juristischen Konsequenzen noch näher zu prüfen ist. Vor einer Änderung des ADN sollte in Erfahrung gebracht werden,

- a) welche Staaten die dem ADN beigefügte Verordnung auf ihren Inlandverkehr anwenden müssen oder werden, und ab wann, und
- b) falls diese Staaten die dem ADN beigefügte Verordnung tatsächlich auf ihren Inlandverkehr anwenden, weshalb sie dann nicht dem ADN beitreten.

**Wiener Übereinkommen über das Recht der Verträge Teil III Abschnitt 4  
(Verträge und Drittstaaten)**

*Artikel 34  
Allgemeine Regel betreffend Drittstaaten*

Ein Vertrag begründet für einen Drittstaat ohne dessen Zustimmung weder Pflichten noch Rechte.

*Artikel 35  
Verträge zu Lasten von Drittstaaten*

Ein Drittstaat wird durch eine Vertragsbestimmung verpflichtet, wenn die Vertragsparteien beabsichtigen, durch die Vertragsbestimmung eine Verpflichtung zu begründen, und der Drittstaat diese Verpflichtung ausdrücklich in Schriftform annimmt.

*Artikel 36  
Verträge zugunsten von Drittstaaten*

(1) Ein Drittstaat wird durch eine Vertragsbestimmung berechtigt, wenn die Vertragsparteien beabsichtigen, durch die Vertragsbestimmung dem Drittstaat oder einer Staatengruppe, zu der er gehört, oder allen Staaten ein Recht einzuräumen, und der Drittstaat dem zustimmt. Sofern der Vertrag nichts anderes vorsieht, wird die Zustimmung vermutet, solange nicht das Gegenteil erkennbar wird.

(2) Ein Staat, der ein Recht nach Absatz 1 ausübt, hat die hierfür in dem Vertrag niedergelegten oder im Einklang mit ihm aufgestellten Bedingungen einzuhalten.

*Artikel 37  
Aufhebung oder Änderung der Pflichten oder Rechte von Drittstaaten*

(1) Ist nach Artikel 35 einem Drittstaat eine Verpflichtung erwachsen, so kann diese nur mit Zustimmung der Vertragsparteien und des Drittstaats aufgehoben oder geändert werden, sofern nicht feststeht, dass sie etwas anderes vereinbart hatten.

(2) Ist nach Artikel 36 einem Drittstaat ein Recht erwachsen, so kann dieses von den Vertragsparteien nicht aufgehoben oder geändert werden, wenn feststeht, dass beabsichtigt war, dass das Recht nur mit Zustimmung des Drittstaats aufgehoben oder geändert werden kann.

*Artikel 38  
Vertragsbestimmungen, die kraft internationaler Gewohnheit für Drittstaaten verbindlich werden*

Die Artikel 34 bis 37 schließen nicht aus, dass eine vertragliche Bestimmung als ein Satz des Völkergewohnheitsrechts, der als solcher anerkannt ist, für einen Drittstaat verbindlich wird.

-----